

Vorlage zur Sitzung

des Finanzausschusses zu Punkt der Tagesordnung

des Hauptausschusses zu Punkt der Tagesordnung

der Gemeindevertretung am 27.03.2014 zu Punkt der Tagesordnung

Es wird empfohlen, die Ausschließung der Betroffenen zu prüfen (§ 22 GO) trifft: Endgültige Entscheidung

Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 GO bzw. § 46 Abs. 7 GO wird empfohlen

Bürgermeister

Es wird empfohlen, den Beschluss der Öffentlichkeit nicht bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 GO, § 46 Abs. 11 GO)

Gemeindevertretung

(Zutreffendes ankreuzen).....

Kalkulation zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Timmendorfer Strand 2014

Anlagen:
Kalkulation WIBERA AG

Beschlussvorschlag:

Die Kalkulation 2014 zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Die Anlagen werden zum Bestandteil des Originals der Niederschrift erklärt.

Begründung:

Der Finanzausschuss hat nach eingehender Beratung der Gemeindevertretung empfohlen, die die Kalkulation zu beschließen.

Die Gemeinde ist aufgrund der geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verpflichtet, zur Erhebung der Abgabe eine Kalkulation durchzuführen. Dazu erfolgt zunächst eine Vorkalkulation und nach Ablauf des Jahres eine Nachkalkulation. Zur Durchführung dieser Arbeiten wurde - wie in den Vorjahren auch - die Firma WIBERA AG beauftragt. In der Anlage wird das Ergebnis übermittelt.

Die abgebildeten Einnahmen und Ausgaben, die durch die Kurabgabe gedeckt werden sollen, setzen sich aus diversen Einzelpositionen zusammen, die von der Firma WIBERA AG im Januar und Februar 2014 aus den Konten des Kurbetriebes und der TSNT GmbH in Absprache und Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt wurden.

Grundlage für die Nachkalkulation 2012 und die Vorkalkulation 2014 ist die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Timmendorfer in der Fassung des 2. Nachtrages.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es im Jahr 2012 bei einem kalkulatorischen Erstattungsbedarf in Höhe von 3.031.152,43 € (vgl. Seite 4 Präsentation) zu Erlösen aus der Abgabe in Höhe von 2.203.081,96 € und Ausfallkosten in Höhe 538.630,41 € gekommen ist und insoweit eine Unterdeckung in Höhe von 289.440,06 € entstanden ist. Diese „Unterdeckung“ wird genutzt, um Überdeckungen aus Vorjahren abzubauen (vgl. Seite 5 Präsentation). Mit Stand vom 31.12.2012 sind noch Überdeckungen in Höhe von 507.247,00 € aus Vorjahren vorhanden, die in den folgenden beiden Jahren (2013 / 2014) kalkulatorisch an die Abgabepflichtigen zurückzugeben ist. In der Entwicklung der Überdeckungen ist zu erkennen, dass Ende 2014 planmäßig alle Überdeckungen abgebaut sind. Bei den Ausfallkosten handelt sich um Beträge, die auf Basis der Kalkulation auszuweisen sind, da sie nicht auf die Abgabepflichtigen umgelegt werden dürfen (u.a. für nicht zahlende Tagesgäste).

Für die Vorkalkulation 2014 wurde ein Abgabenerstattungsbedarf in Höhe von 3.359.905,09 € ermittelt (vgl. Seite 4 Präsentation). Der Anstieg des Erstattungsbedarfes von 2012 zu 2014 ist auf die Investitionen des Kurbetriebes (u.a. Abschreibungen und Zinsen) zurückzuführen.

Um diesen Erstattungsbedarf zu erzielen, wäre ein Abgabesatz in der Hauptsaison von 3,19 € zulässig (vgl. Seite 4 der Präsentation, kostendeckender Abgabesatz).

Aufgrund der noch bestehenden Überdeckungen aus den Vorjahren und der Verpflichtung der Gemeinde, den „Überschuss“ kalkulatorisch innerhalb von drei Jahren seit Feststellung zu erstatten, ist eine Berücksichtigung dieser bei der Kalkulation der Abgabesätze vorzunehmen. Da auch die bisherigen Abgabesätze (Hauptsaison 3,00 €, Nebensaison 1,70 €, Jahreskurabgabe 84,00 €) gehalten werden sollen, ist bei der Kalkulation 2014 der höchstmögliche Betrag an Überdeckungen kalkulatorisch berücksichtigt worden (vgl. Seiten 5-6 Präsentation). Nach der Verrechnung ergibt sich ein möglicher Abgabesatz von 3,02 €.

Eine Satzungsänderung ist für den Erhebungszeitraum 2014 daher nicht erforderlich.

Aufgrund der überschlägigen Prognose zur Entwicklung der Kurabgabe (vgl. Seiten 7 - 8 Präsentation), ist zu erkennen, dass sich der Kostenerstattungsbedarf aus der Abgabe weiter erhöhen wird. Insbesondere die Investitionen des Kurbetriebes mit den daraus resultierenden Abschreibungen und Zinszahlungen sind hier als Ursache anzuführen.

Im Auftrage:

Jankowsky